



## Die große Zahl von Insolvenzen – ein Schrecken ohne Ende?

Der Gesetzgeber kann stolz sein. Der unter Geltung der KO beklagte „Konkurs des Konkurses“ scheint überwunden. Die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse war bis zum Jahre 2001 noch die Regel, im Jahre 2002 wird sie zur Ausnahme – und das bei sich vervielfachenden Eingangszahlen. Die Statistik weist bei Regelinsolvenzverfahren für das erste Quartal 2002 eine Steigerung um knapp 150% aus; dagegen kann man die Steigerung bei Verbraucherinsolvenzen von knapp 40% schon als „moderat“ bezeichnen. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Ein leichter Rückgang im Mai 2002 beispielsweise im Bezirk des Insolvenzgerichts Göttingen hat sich im Juni 2002 nicht fortgesetzt; vielmehr steigen Eingangs- und Eröffnungszahlen im Vergleich zu den Vormonaten weiter. Die Zahlen bleiben durchgehend auf „hohem Niveau“. Höchstens Urlaubszeiten (jedenfalls bei Gericht und Schuldner) führen zu kurzfristigen Atempausen. Bei für das Gesamtjahr prognostizierten Eingangszahlen von 66 500 Verfahren und 48 140 Eröffnungen (ZVI 2002, 137) bedeutet dies die Eröffnung bei drei von vier Verfahren.

Hat sich bei derart steigenden Antragszahlen die wirtschaftliche Lage dramatisch verschlechtert, steht die Republik vor der Insolvenz? Gibt es andererseits doch Anlass zur Hoffnung, weil die Zahl der masselosen Verfahren abnimmt und immerhin drei von vier Verfahren eröffnet werden können? Hat die InsO drei Jahre nach In-Kraft-Treten das geschafft, was die KO in über 100 Jahren nicht vollbrachte? Das Phänomen ist leicht erklärt. Die wirtschaftliche Lage ist – jedenfalls wenn man von den Insolvenzen ausgeht – schlecht. Neben spektakulären Großinsolvenzen sind wie eh und je kleine und mittlere Unternehmen betroffen – mit leicht steigender Tendenz. Dies kann im Hinblick auf Basel II anhalten. Der „Boom“ setzte zum 1. 12. 2001 ein mit der Einführung des Stundungsmodells nach §§ 4 a ff. InsO. Keiner natürlichen Person soll die Restschuldbefreiung versagt sein, weil die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind. Ein Antrag auf Stundung und Restschuldbefreiung garantiert gleichsam die Eröffnung des Verfahrens. Ehemals selbstständige Schuldner machen von diesem „Angebot“ regen Gebrauch.

„Draußen vor der Tür“ bleiben nur wenige Schuldner, die bei einem Gläubigerantrag einen entsprechenden Antrag nicht stellen.

Überrascht hat die Praxis nicht die Tatsache des Anstiegs der Anträge, sondern der Umfang und die Dauer. Vorhersehbar war eine Zunahme der Regelinsolvenzverfahren wegen der Änderung des § 304 InsO. Vorhersehbar war auch ein Ansteigen der Verbraucherinsolvenzverfahren in Bezirken, in denen keine Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Im „prozesskostenhilfefreundlichen“ Bezirk des AG Göttingen haben die Anträge auf Verbraucherinsolvenzverfahren inzwischen wieder Vorjahresniveau erreicht, in Regelinsolvenzverfahren haben sich die Anträge verdoppelt und die Eröffnungen vervierfacht. Die Praxis stöhnt – und schafft die Aktenberge trotzdem? In Verbraucherinsolvenzverfahren sind nach Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. 1. 2002 Nullpläne und damit die sofortige Eröffnung unter Verzicht auf einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch die Regel. Die Abgrenzung Regel- zu Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Gläubigeranzahl oder dem Zufall einer noch so kleinen (Rest-)Forderung aus Arbeitsverhältnissen (wohl-gemerkt im insolvenzrechtlichen Sinn) erscheint willkürlich. Schuldnerberatungsstellen können im Hinblick auf die Kostenerstattung nur in Verbraucherinsolvenzverfahren tätig sein. Auch in vielen Regelinsolvenzverfahren wäre eine ganzheitliche, nicht nur auf die rechtliche Abwicklung bezogene Beratung der Schuldner sinnvoll. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf folgende – nicht nur für Verbraucherinsolvenzverfahren geltende – Ergänzung in § 241 II a InsO vorgeschlagen:

„Der Treuhänder soll darauf hinwirken, dass der Schuldner sich im Bedarfsfall an eine Schuldnerberatungsstelle wendet“.

Sollte man nicht die Verbraucherinsolvenzverfahren konsequenterweise ganz abschaffen? Jedenfalls kann man in der täglichen Praxis die Abgrenzung beider Verfahrensarten „leicht und locker“ zu Gunsten der (vermeintlich) pflegeleichteren Regelinsolvenzverfahren handhaben. Die in § 29 InsO vorgesehenen Termine für Gläubigerversammlungen können durch „gestreckte“ (hinausgeschobe-

ne) Veröffentlichungen im Staatsanzeiger eingehalten werden; die Fristen laufen erst ab dem dritten Tag nach der Bekanntmachung. Schlecht nur, wenn das Internet Einzug hält und als Veröffentlichungsmedium dient. Ein Großteil der Regelinsolvenzschuldner hat den Geschäftsbetrieb allerdings eingestellt. Hier hilft die Durchführung des schriftlichen Verfahrens in analoger Anwendung des § 312 II InsO (AG Göttingen, ZInsO 2002, 292).

Kann so die drohende Insolvenz der Insolvenzgerichte abgewendet werden? Nein, denn die Insolvenz ist bereits eingetreten. Neben explosionsartig angestiegenen Eingangszahlen ist ebenso ein rasantes Ansteigen der Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung festzustellen. Daneben werden eine Vielzahl von Forderungen aus unerlaubter Handlung gem. § 174 II InsO angemeldet, deren verfahrensmäßige und inhaltliche Behandlung noch völlig ungeklärt ist. Ihren eigentlichen Aufgaben können die Insolvenzgerichte schon längst nicht mehr in vollem Umfang nachkommen. Die Möglichkeit der mündlichen Anhörung und Information sollte jedem Schuldner geboten werden; sie ist um ein Vielfaches wirksamer als jedes Merkblatt. Bei laufendem Geschäftsbetrieb ist eine sofortige Anhörung zwingend geboten. In jedem Zivilverfahren kann eine Partei eine mündliche Verhandlung bei noch so geringem Streitwert durchsetzen. Bei Insolvenzverfahren, in denen es um die Existenz geht, ist die Möglichkeit einer mündlichen Erörterung eigentlich ein *nobile officium*. Für eine lückenlose Aufklärung des Sachverhalts bei auskunftsunwilligen Schuldner sind aufwändige Anhörungstermine erforderlich (statt der schmucklosen Abweisung mangels Masse). Schuldner und Gläubiger haben im Rahmen des § 36 InsO Anspruch auf eine zügige Entscheidung über Anträge gem. §§ 850 ff. ZPO und auf eine effektive Aufsicht über den (vorläufigen) Insolvenzverwalter. Stattdessen können die Aufgaben nur cursorisch wahrgenommen werden, oder es

erfolgt eine – kostenintensive – Delegation auf externe Sachverständige wie z. B. bei der Prüfung der Rechnungslegung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Service-Einheiten kommen mit dem Einsortieren der Eingänge nicht nach, Anfragen von Gläubigern werden bestenfalls noch anlässlich verfahrensabschließender Entscheidungen beantwortet (Abweisung mangels Masse, Erledigungserklärung oder Antragsrücknahme, Eröffnung) und bis dahin gesammelt. Verwalter werden mit einer Vielzahl von Null-Masse-Verfahren beschäftigt und müssen Forderungen der Finanzämter wegen unterbliebener Steuererklärungen des Schuldners über mehrere Jahre hinaus abwehren (z. B. durch Verlängerungsanträge, bis das Verfahren endlich aufgehoben ist und die Restschuldbefreiungsphase läuft). In einigen Städten (Stuttgart, inzwischen auch München) sind von den eingesessenen Verwaltern eigene Büros zur Abwicklung der „lästigen“ Klein- bzw. „Null“-Insolvenzen gegründet worden. Wenigstens die Abwickler dieser Verfahren kommen in Rankings der meistbeauftragten Verwalter ganz nach oben.

Auch die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Juni 2002 gemachten Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung werden keine große Entlastung bringen. Es muss sich die Erkenntnis durchsetzen, dass die Eröffnung einer Vielzahl masseloser Verfahren für jeden betroffenen Schuldner im Hinblick auf die angestrebte Restschuldbefreiung nach gegenwärtiger Gesetzeslage zwar sinnvoll und erstrebenswert ist. Für das Insolvenzverfahren insgesamt stellt die gegenwärtige Lage aber eine schwere Schädigung dar. Die Insolvenzgerichte sind zu einer Aktenumwälzanlage degeneriert. Der Gesetzgeber ist dringend aufgerufen, hier grundlegende Abhilfe zu schaffen. Gefragt ist keine Kosmetik, die einen bestehenden Zustand nur kurzfristig verschleiern kann.

Richter am AG Ulrich Schmerbach, Göttingen